

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Richard Seelmaecker (CDU) vom 09.01.24

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Kostenerstattungen für Staatsschutzsachen (IV)**

**Einleitung für die Fragen:**

*Zwischen Hamburg und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Bremen gelten Staatsverträge über die Zuständigkeit des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Staatsschutzsachen. Hamburg soll von den Verfahren, die den anderen Bundesländern zuzuordnen sind, Kostenerstattungen erhalten.*

*In der Antwort auf meine Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 21/12588, hieß es dazu: „(...) Deshalb hat die Staatsrätin der zuständigen Behörde mit ihren Amtskolleginnen und Amtskollegen der an den Staatsverträgen beteiligten Länder bereits im Herbst 2017 grundsätzliches Einvernehmen darüber erzielt, die geltenden Verwaltungsabkommen zur Kostenerstattung zu erweitern. So sollen insbesondere die Ermittlungsverfahren in die Abrechnung mit einbezogen werden. Dazu wird derzeit an einem geeigneten Abrechnungsverfahren gearbeitet, um die Abrechnung sachgerecht und gleichsam aufwandsarm umzusetzen. Vor diesem Hintergrund hat bisher keine Abrechnung der Verhandlungskosten stattgefunden, zumal sich die Masse der Verfahren noch in Vorbereitung bei der Generalstaatsanwaltschaft befindet beziehungsweise noch nicht abgeschlossen ist.“*

*In der Antwort auf meine Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 21/14929, teilte der Senat mit: „Die Verhandlungen zur Erweiterung der Verwaltungsabkommen zur Kostenerstattung sind noch nicht abgeschlossen, da komplexe Vorfragen zu klären sind.“*

*Auch im Februar 2020 war man noch nicht wirklich weiter, wie sich aus der Drs. 21/20109 ergibt: „Die konstruktiven Gespräche der zuständigen Behörde mit den beteiligten Ländern dauern an, sind aber noch nicht abgeschlossen. Über die Eckpunkte konnte bereits Einigkeit erzielt werden, einige Detailpunkte sind jedoch noch in Abstimmung. Der genaue Zeitpunkt ihres Abschlusses kann nicht prognostiziert werden. Das Einvernehmen, dass die neue Vereinbarung für alle Verfahren gelten soll, die seit dem 1. Januar 2019 abgeschlossen sind oder werden, gilt weiterhin fort. Bis zum Abschluss der neuen Vereinbarung sollen keine weiteren Verfahren nach der alten Vereinbarung abgerechnet werden. Insoweit entsteht der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Verzögerung im Ergebnis kein finanzieller Nachteil. Im Übrigen sieht der Senat davon ab, einzelne Verhandlungsstände vor deren Abschluss mitzuteilen.“*

*Im März 2021 teilte der Senat in der Antwort auf meine Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 22/3458, hin mit: „Die Länder konnten in ihren konstruktiven Gesprächen Einigkeit über die Eckpunkte erzielen. Einige wenige Detailpunkte werden noch final abgestimmt. Der genaue Zeitpunkt des bevorstehenden Abschlusses kann nicht prognostiziert werden. Eine abschließende Klärung*

*konnte auch aufgrund der Pandemie-Lage nicht erfolgen, weil die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes im Vordergrund stand und steht. (...)*

*Im März 2022 teilte der Senat in der Antwort auf meine Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 22/7763, hin mit: „Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen, aber zum Ende des Jahres 2021 deutlich vorangekommen und sollten in diesem Jahr abgeschlossen werden können.“ Daraus wurde jedoch nichts. In der Antwort auf meine Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 22/10763, teilte der Senat lediglich mit: „Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.“*

*Seitdem ist fast ein weiteres Jahr vergangen.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

**Frage 1:** *Wie viele OJs-Verfahren wurden seit dem 1. Januar 2019 jeweils auf welche Weise abgeschlossen? Wie viele dieser Verfahren rühren jeweils aus Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein her?*

**Antwort zu Frage 1:**

Siehe zunächst Drs. 22/10763. Seitdem wurden bis zum Jahresende 2023 OJs-Verfahren wie folgt erledigt:

- durch Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO): elf Verfahren
- durch Anklage: zwei Verfahren
- durch Einstellung gemäß § 153 Absatz 1 StPO: ein Verfahren
- durch Einstellung gemäß § 45 Absatz 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG): ein Verfahren

Davon entfielen auf die Länder:

- Bremen: ein Verfahren
- Mecklenburg-Vorpommern: zwei Verfahren
- Schleswig-Holstein: zwei Verfahren

Vorläufige Einstellungen gemäß § 154f StPO werden nicht als Erledigungen gewertet.

**Frage 2:** *Sind die Verhandlungen zur Erweiterung der Verwaltungsabkommen zur Kostenerstattung mittlerweile endlich abgeschlossen?*

**Frage 3:** *Falls ja, seit wann und welche konkreten Vereinbarungen zum Abrechnungsverfahren wurden getroffen?*

*Falls nein, warum noch immer nicht und wann ist damit zu rechnen?*

**Antwort zu Fragen 2 und 3:**

Den Vertragsländern sind im Dezember 2023 die Entwürfe der Verwaltungsabkommen übersandt worden. Die Rückmeldungen dazu stehen noch aus. Ein Abschluss der Verhandlungen kann nicht prognostiziert werden.

**Frage 4:** *Inwiefern hat es für die unter 1 genannten Verfahren bereits Erstattungen in jeweils welcher Höhe aus Bremen, Mecklenburg-Vorpommern oder Schleswig-Holstein im Hinblick auf angefallene*

- a) Personalkosten,
- b) Verfahrenskosten,
- c) Kosten des Vollzugs und
- d) Entschädigungen und Auslagen von Verfahrensbeteiligten gegeben?

**Antwort zu Fragen 4 a) bis 4 d):**

Seit Ende 2022 sind einer händischen Auswertung zufolge von Bremen weitere Personalkosten in Höhe von 35.031,83 Euro, Verfahrenskosten in Höhe von 16.259,32 Euro und Entschädigungen und Auslagen in eingestellten Verfahren in Höhe von

10.553,01 Euro erstattet worden. Mecklenburg-Vorpommern hat seither weitere Personalkosten in Höhe von 91.839,42 Euro und Verfahrenskosten in Höhe von 52.808,91 Euro erstattet; es sind keine Entschädigungen und Auslagen von Verfahrensbeteiligten erstattet worden. Schleswig-Holstein hat seither weitere Personalkosten in Höhe von 65.618,81 Euro, Verfahrenskosten in Höhe von 2.914,26 Euro und Entschädigungen und Auslagen in eingestellten Verfahren in Höhe von 121.849,96 Euro erstattet.

Im Übrigen siehe Drs. 22/10763.

**Frage 5:** *In welcher Höhe sind für die unter 1 genannten Verfahren im Hinblick auf angefallene*

- a) *Personalkosten,*
- b) *Verfahrenskosten,*
- c) *Kosten des Vollzugs und*
- d) *Entschädigungen und Auslagen von Verfahrensbeteiligten jeweils noch Kosten offen?*

**Antwort zu Fragen 5 a) bis 5 d):**

Abgerechnet und in Rechnung gestellt, von den beteiligten Ländern aber nicht ausgeglichen, sind gegenüber Mecklenburg-Vorpommern Auslagen und Entschädigungen in eingestellten Verfahren in Höhe von 18.442,69 Euro und gegenüber Schleswig-Holstein Verfahrenskosten in Höhe von 1.968 Euro.

Bei laufenden Rechtsmittelverfahren können zudem im Einzelfall Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens nicht vollständig abgerechnet werden, weil kein Zugriff auf die Akten beim Generalbundesanwalt oder beim Bundesgerichtshof möglich ist.

Im Übrigen siehe Antwort zu 4 a) bis 4 d).

**Frage 6:** *Wie viele erstinstanzliche Staatsschutzverfahren wurden vom Generalbundesanwalt insgesamt im Jahre 2023 an die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg abgegeben? Wie viele dieser Verfahren betreffen aufgrund staatsvertraglicher Regelungen jeweils die Länder Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein?*

**Antwort zu Frage 6:**

43 Verfahren, davon acht aus Bremen, zwei aus Mecklenburg-Vorpommern und zehn aus Schleswig-Holstein.

**Frage 7:** *Wie viele Staatsschutzverfahren aus Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein sind jeweils aktuell vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht anhängig? Wie viele davon betreffen Verfahren im Bereich islamistischer Terrorismus, wie viele Verfahren jeweils im Bereich Links- und Rechtsextremismus?*

**Antwort zu Frage 7:**

Tabelle 1

Anzahl Verfahren	Zuständigkeit ohne Staatsvertrag	Gegenstand
1	Schleswig-Holstein	Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland („Islamischer Staat“)
1	Hamburg/Bremen/Schleswig-Holstein	Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung („Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)“)
1	Bremen	Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung („Hizb Allah“)

**Frage 8:** *In der Drs. 21/12588 heißt es: „Unabhängig von den genannten Staatsverträgen werden die Kosten des Justizvollzugs im Zusammenhang mit Staatsschutzsachen unter Verwendung des Tageshaft-*

*kostensatzes mit dem Generalbundesanwalt abgerechnet.“ Für wie viele Gefangene, die sich im Jahr 2023 wegen Staatsschutzsachen in Untersuchungshaft befanden, wurden Kostenerstattungen durch den Generalbundesanwalt geleistet? In welcher Gesamthöhe erfolgten die Erstattungen?*

**Antwort zu Frage 8:**

Die Abrechnung der Kostenerstattungen im Zusammenhang mit Staatsschutzstrafsachen mit dem Generalbundesanwalt für das Jahr 2023 wird im ersten Halbjahr 2024 erstellt.

**Frage 9:** *In der Drs. 22/10763 teilte der Senat mit: „Für das zweite Halbjahr 2022 werden dem Generalbundesanwalt die Kosten für drei Untersuchungsgefangene in Höhe von 78.999,96 Euro in Rechnung gestellt. Die Gesamthöhe der in Rechnung zu stellenden Erstattungen für alle Gefangenen beläuft sich auf 303.350,97 Euro.“ Wurden diese Kostenerstattungen vollumfänglich geleistet?*

*Falls ja, wann?*

*Falls nein, weshalb (in welcher Höhe) noch nicht?*

**Antwort zu Frage 9:**

Die Kostenerstattungen wurden am 28. Februar 2023 vollumfänglich durch den Generalbundesanwalt geleistet.

**Frage 10:** *Wie viele weibliche und männliche Strafgefangene sowie Untersuchungsgefangene mit Anlassdelikten im Bereich des Staatsschutzes befinden sich aktuell jeweils in welcher Justizvollzugsanstalt?*

**Antwort zu Frage 10:**

Tabelle 2

<b>Anstalt</b>	<b>weiblich</b>	<b>männlich</b>
Justizvollzugsanstalt (JVA) Fuhlsbüttel	-	1 FS
JVA Glasmoor	1 JS*	-
Untersuchungshaftanstalt	-	4 UH; 1 JS

JS = Jugendstrafe (\*Glasmoor mit Ausnahme aus dem Jugendvollzug)

FS = Freiheitsstrafe

UH = Untersuchungshaft

Stand: 10. Januar 2024